

Zeitschrift: Die Bürgerin
Herausgeber: Aktionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten
Band: - (1916)
Heft: 2

Artikel: Die Frauenrechte vor dem Grossen Rat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-320112>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nº 2.

Bern, 15. November 1916.

Die Bürgerin

Herausgegeben vom Aktionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten.

„Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes.“

Art. 2 der Staatsverfassung des Kantons Bern.

Zentralstelle des Aktionskomitees: Laupenstraße 53. — Telephon Nr. 36.10.
Sprechstunde täglich vormittags 11—12 Uhr. — Die Zeitung erscheint je nach Bedarf.

Die Frauerechte vor dem Grossen Rat.

Die letzte Grossratsession hat uns den Entscheid über die Frage des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten noch nicht gebracht. Auch das kirchliche Frauenstimmrecht kam nicht zur Behandlung. Aber eine wichtige Debatte über Frauerechte oder vielmehr Frauenpflichten spielte sich ab bei Beratung von Art. 29, Alinea 1, der in der Fassung des nunmehrigen Kommissionsantrages folgendermaßen lautet:

„Schweizerbürgerinnen, welche in der Gemeinde wohnen und handlungs- und ehrenfähig sind, können als Mitglieder der Schulkommissionen, sowie der Kommissionen für Armenwesen, für Gesundheitswesen und für Kinder- und Jugendfürsorge gewählt werden.“

Dazu beantragte der Regierungsrat auch die Wählbarkeit in Vormundschaftskommissionen.

Über diesen Zusatz, dem auch die Kommissionsminderheit zugestimmt hatte, entspann sich nun eine lange, für uns höchst lehrreiche und interessante Diskussion. Wir hörten aus den verschiedenen Voten die Freunde und die Gegner der Frauenbewegung heraus. Diese letzteren waren weniger zahlreich, wenigstens soweit sie sich zum Worte meldeten. Mancher, der ein grundsätzlicher Freund des Frauenstimmrechts ist, aber aus opportunitätslichen Gründen unsere Forderungen nicht beipflichten zu können glaubt, legte sich wacker ins Zeug, um dieses kleine umstrittene Stück Frauenrecht, die Wählbarkeit in die Vormundschaftskommissionen, zu retten.

Die Gegner sprachen den Frauen die geschäftliche und juristische Eignung dazu ab und wollten sie vor den vermögensrechtlichen Folgen bewahren. Es wurde bei dieser Gelegenheit auch Kritik geübt an der „Bürgerin“, die das gegenwärtige Vormundschaftswesen in allzu düstere Beleuchtung gerückt und sich der Entstellung von Tatsachen schuldig gemacht haben soll. Doch retteten die Herren Moor und

Schürrich die Ehre unserer jungen Zeitung, indem sie für die Wahrheit der darin enthaltenen Ausführungen zeugten.

Außer ihnen traten für die Frauen ein die Herren Albrecht, Brand, Brüttlein, Dürrenmatt, Grimm, Koch und Simonin. Sie betrachteten es als einen Gewinn, wenn die Frauen in die Vormundschaftskommissionen gewählt werden können, und als eine selbstverständliche Konsequenz des neuen Zivilgesetzes, das den weiblichen Vormund geschaffen hat. An der Eignung der Frau zur Mitarbeit in den Vormundschaftskommissionen zweifeln sie nicht und bringen ihr, was die finanzielle Seite betrifft, volles Vertrauen entgegen. Herr Dürrenmatt stellt überdies den Antrag, die Frauen möchten auch für Gemeindebeamungen wählbar erklärt werden. Der Entscheid darüber wird in der nächsten Session erfolgen.

Nachdem die Argumente für und wider die Frau in der Vormundschaftspflege erschöpft waren, erfolgte die Abstimmung. Sie entschied für den Kommissionsantrag mit 68 gegen 65 Stimmen.

Damit ist die Wählbarkeit der Frauen in Schulkommissionen, sowie in Kommissionen für Armenwesen, für Gesundheitswesen und für Kinder- und Jugendfürsorge vom Grossen Rat in erster Lesung angenommen, die Wählbarkeit in die Vormundschaftskommissionen mit dem kleinen Mehr von nur 3 Stimmen abgelehnt.

Wir begrüßen dieses Abstimmungsergebnis als einen Fortschritt in der bernischen Frauenbewegung. Aber noch ist der bescheidene Sieg nicht gesichert, noch muß der Grossratsbeschuß die zweite Lesung und die Volksabstimmung passieren. Bald laut, bald leise ertönt nun aus der Presse der Warnruf: „Wehret den Anfängen!“ Die Furcht vor weitergehenden Ansprüchen der Frauen brachte wohl auch die Wählbarkeit in die Vormundschaftskommissionen zu Falle, da diese praktisch doch nur für wenig Gemeinden in Betracht gekommen wäre. Ein Feind der Frauenbewegung, der uns in einer von

fremder Zitatentweisheit strohenden Artikelserie den Krieg angesagt hat, erklärt sogar aufs bestimmteste, er und noch viele seinesgleichen werden das neue Gemeindegesetz verwerfen, wenn es solche gefährliche und folgenschwere Neuerungen, wie die Wählbarkeit der Frauen in Schul- und Armenbehörden enthalte.

Diese Vorsichtigen, die der Frau nicht einmal geben wollen, was ihr doch natürlicherweise längst gebührt hätte, das Mittspracherecht in Schul- und Armenwesen, rechnen ganz falsch. Wenn sie den Frauen die Erfüllung ihrer elementarsten Ansprüche verweigern, so wehren sie damit keineswegs den Anfängen der Frauenrechte. Denn diese Anfänge liegen ganz wo anders als im Artikel 29 des neuen Gemeindegesetzes. Sie liegen in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Menschheit und in der Stellung des weiblichen Geschlechts, die hinter dieser Entwicklung zurückgeblieben ist. Sie liegen auch im Bewußtsein der denkenden Frauen der Gegenwart. Diese festgewurzelten Anfänge der Frauenbewegung können durch keine Stimmzettel privilegierter Mitbürger vernichtet werden. Sie leben und entwickeln sich weiter trotz Gesetzgebern und Referendum. Und wenn die Männer uns das Recht verweigern sollten, in Schul- und Armenwesen mitzuarbeiten, aus Furcht, es könnten diesem Frauenrecht andere nachfolgen, so werden wir dies als brutalen Gewaltakt empfinden und mit umso mehr Energie und Beharrlichkeit die Frauen aufflören, damit sie ihre Rechtlosigkeit in ihrem ganzen Umfange erkennen und empfinden lernen.

Das kirchliche Frauenstimmrecht.

Von einem Pfarrer.

Im Entwurf des Gemeindegesetzes ist, wenn auch unter einschränkenden Bedingungen, das kirchliche Frauenstimmrecht vorgesehen, was sowohl im Interesse der Frau, als auch im Interesse der Kirche sehr zu begrüßen ist. Bekanntlich beteiligt sich die Frauenwelt viel eifriger am kirchlichen Leben, und gewöhnlich ist die Zahl der weiblichen Predigtbesucher mindestens doppelt so stark wie die der Männer. Dazu kommt, daß die Frau als Mutter die erste religiöse Erziehung des Kindes zu leiten hat. Darum kann es ihr nicht gleichgültig sein, welchem Pfarrer sie es zur Unterweisung übergibt.

Doch nicht nur im Interesse der Frau liegt das kirchliche Frauenstimmrecht, auch die Kirche selber wird Gewinn davon haben, besonders bei den für das kirchliche Gemeindeleben so wichtigen Pfarrwahlen. Wer bei Wahlkämpfen hinter die Kulissen sieht, hat manchmal das Gefühl der Beschämung. Wie oft entscheiden statt der sachlichen nur persönliche oder politische Gründe. Die unglückliche Verquälzung des politischen mit dem kirchlichen Stimmrecht führt gelegentlich gewisse Machthaber dazu, den ihnen mißbeliebigen Pfarrer sprengen zu wollen, auch wenn er das Vertrauen der Predigtbesucher besitzt. Infolge der Hege gehen dann Männer zur Kirchengemeindeversammlung, die man jahraus jahrein nie in der Predigt sieht, nicht einmal am eidgenössischen Bettag, während die kirchlich gesintneten Frauen vom Wahlrecht aus-

geschlossen sind. Pfarrer Aeschbacher hat diese Ungerechtigkeit einen Skandal genannt.

Dass dieser Zustand nicht ewig andauern wird, dafür liegen verheißungsvolle Anzeichen bereits vor. Die freie Kirche der Waadt hat das Frauenstimmrecht eingeführt. Die Nationalkircheerteilt es auf Wunsch und hat es nicht zu bereuen. Das Interesse an den kirchlichen Dingen hat sich dadurch wieder erfreulich belebt. Ein Beispiel: Während in Lausanne bei der Wahl der Kirchenräte 1905 nur 293 Wähler zur Urne gingen, haben 1910 1267 Personen von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht: 449 Aktivbürger, 757 Frauen und 16 Ausländer. Dieses Wahlergebnis setzt diejenigen ins Unrecht, welche behaupten, daß die Frauen in ihrer großen Mehrheit das Stimmrecht gar nicht verlangen.

Auch die Frauen Genfs haben 1908 ein dringliches Gesuch um Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechts eingereicht. In der Unabhängigen Kirche von Neuenburg hat die Urabstimmung unter den weiblichen Mitgliedern sich für die Erteilung ausgesprochen.

In der Bernischen Kirchensynode fand 1908 eine große Aussprache über das kirchliche Frauenstimmrecht statt. Mit 81 gegen 6 Stimmen wurde folgender Antrag angenommen: Der Synodalrat wird beauftragt, bei künftigen Verhandlungen mit den Staatsbehörden über eine Revision des Kirchengesetzes auch das Frauenstimmrecht, sowie überhaupt die Mitwirkung der Frau in kirchlichen Angelegenheiten in befürwortendem Sinne zur Sprache zu bringen.

Alle diese Tatsachen lassen es verstehen, daß der Münsterpfarrer von Schaffhausen, Lic. Stuckert, in seiner „Kirchenkunde der reformierten Schweiz“ zum Schlusse kommt: „Es scheint nur noch eine Frage der Zeit, daß in der Schweiz das kirchliche Frauenstimmrecht eingeführt wird.“

Auch Professor Barth spricht sich zugunsten der Frauen in folgenden beherzigenswerten Worten aus: „Wer wirklich den Fortschritt will, der wird der Frauenbewegung nicht fernbleiben dürfen. Mögen aber besonders die Christen bedenken, daß Christen notwendig Zukunftsmenschen sind, Menschen, die gleich den alten Propheten das sehen, was für die Zukunft ihres Volkes und der Menschheit notwendig ist, und dieses als notwendig Erkannte der zaudernden Gegenwart abringen.“

Der Propaganda-Abend in Bern, 27. Oktober.

Eine gute Weile vor Beginn der Versammlung waren alle Sitzplätze des Grossratssaales besetzt, und eine große Anzahl von später Anrückenden mußte sich mit einem Stehplatz begnügen. Als erste Referentin trat Hel. Dr. Graf auf. Die Einwände, welche gegen die Forderung des Frauenstimmrechts erhoben werden, wies sie gleich am Eingang ihres Vortrages geschickt und überzeugend zurück. Wenn die Frauen heute das Stimmrecht verlangen, so tun sie es vor allem aus Gründen des Rechts: Wo die Menschenrechte herrschen, wie in der Demokratie, wird die Gleichberechtigung der Geschlechter zur